

Rahmenvertrag über Architektendienstleistungen

BuG2020-A016

zwischen der

Firma

**Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM),
Edmund- Rumpler- Straße 8-10
51149 Köln**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und der

Firma

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Der Auftraggeber betreibt bundesweit Einzelniederlassungen zur Bekleidungsversorgung der Bundeswehr. Für Umbauplanungen, baufachliche Beratungen und Neukonzeptionen an den einzelnen Standorten beabsichtigt der Auftraggeber, Dienst- und Werkleistungen des Auftragnehmers zu beauftragen. Dazu gehören neben Beratungsleistungen Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 – 3 der HOAI, seltener die Leistungsphasen 4 und 5.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag, aus dem entsprechende Leistungen nach Bedarf abgerufen werden

§ 1 Gegenstand der Leistung

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers zählen insbesondere:

- Erstellen von Zeichnungen und Grundrissen bei kleineren Umbauplanungen, etwa Abtrennung von Räumen, nachträglicher Einbau von Wanddurchbrüchen, Stellskizzen usw.),
- Grundlagenermittlung (insbesondere Vor-Ort-Termine zur Besichtigung, Klären der Aufgabenstellung, Beratung, Bestandsaufnahmen, Zuarbeit bei der Aufstellung von Raum- und Funktionsprogrammen),
- Vorplanung (insbesondere Planungskonzepte, Kostenschätzung),
- Entwurfsplanung (insbesondere zeichnerische Darstellung und Kostenberechnung durch Aufstellung von Mengengerüsten),
- ggf. Genehmigungsplanungen (insbesondere Erarbeiten der Vorlagen, Einreichen des Baugesuchs) und Ausführungsplanungen (insbesondere Erstellen von Ausführungsplänen, Detail- und Konstruktionszeichnungen).

§ 2 Erstellung von Einzelaufträgen

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden vom Auftraggeber je nach Bedarf in gesonderten Einzelaufträgen beauftragt. Dafür erstellt der Auftraggeber eine Angebotsaufforderung, in welcher er sein Vorhaben beschreibt. Der Auftragnehmer erstellt ein verbindliches Angebot für die Leistung. Das Angebot kann nicht verhandelt werden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet das abgegebene Angebot anzunehmen. Der Auftraggeber kann für seine geplanten Projekte einen Angebot anfordern, wobei dieser vom Auftragnehmer kostenfrei zu erstellen ist. Die Regelungen dieses Vertrages finden auf alle während seiner Laufzeit zwischen den Parteien geschlossenen Einzelaufträge Anwendung.

- (2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Umfang der Beauftragung im Rahmen dieses Vertrags.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Sonderprojekte gesondert auszuschreiben.

§ 3 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die Angebotsaufforderung (Anlage 1)
- das Angebot des Auftragnehmer (Anlage 2)
- Code of Conduct des Auftraggebers (Anlage 3)
- Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 4)
- Eigenerklärungen des Auftragnehmer (Anlage 5)
- Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung „XRechnungen“ (Anlage 6)
- Projektangebote gemäß §2

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird für einen Zeitraum von 24 Monaten geschlossen und verlängert sich gem. Abs. 2 um maximal weitere 12 Monate. Das Vertragsverhältnis tritt mit Zuschlagserteilung für die Dauer von zwei Jahren in Kraft und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am 01.07.2022
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate bis maximal zum 01.07.2023, wenn der Auftraggeber das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten vor Ablauf des Vertragszeitraums gem. Abs. 1 schriftlich kündigt.
- (3) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - b) der Auftragnehmer gegen den Code of Conduct des Auftraggebers verstößt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.
- (4) Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 5 Vergütung und Rechnungslegung

- (1) Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden je nach Vereinbarung im Einzelauftrag nach Festpreis (HOAI) oder nach Aufwand vergütet.
- (2) Soweit eine Vergütung nach Aufwand auf Basis geleisteter Stunden vereinbart wird, gelten die in **Anlage 2** genannten Vergütungssätze pro Stunde sowie die dort genannte Fahrtkostenpauschale. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minutentakt. Die Vergütungssätze sowie die Fahrtkostenpauschale verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer hat seinen Rechnungen eine Tätigkeitsaufstellung nebst aufgewendeter Zeiten („Stundenzettel“) beizufügen.

- (3) Soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart wird, hat die Abrechnung von Dienstleistungen des Auftragnehmers monatlich, jeweils im Folgemonat zu erfolgen. Die Abrechnung von Werkleistungen des Auftragnehmers hat nach Abnahme zu erfolgen.
- (4) Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang, im Fall von Werkleistungen jedoch nicht vor Abnahme durch den Auftraggeber zahlbar.

§ 6 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu erbringen und dabei den neuesten Stand der Technik zu berücksichtigen. Sofern der neueste Stand der Technik von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu informieren und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten. Zudem hat der Auftragnehmer seine Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erbringen und alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie alle weiteren technischen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen dienen in der Regel der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. Soweit die Erbringung von Werkleistungen vereinbart wird, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber abnahmereif zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Dokumente (Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Planungen, Konzepte etc.) als Ausdruck und als elektronische Version in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Erwerb von Rechten

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte und Befugnisse an den unter diesem Vertrag gewährten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller Rechte an den Entwürfen, Zeichnungen, Plänen, Planungen und Konzepten, insbesondere das Recht zum Nachbau, zur Vervielfältigung (einschließlich der Speicherung in Datenbanken und Archiven), Verbreitung, Änderung, Bearbeitung und Umgestaltung dieser Leistungen. Die Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur freien Weiterübertragung und Sublizenzierung an Dritte, insbesondere an die BRD sowie an ausführende Architekten und sonstige Dienstleister des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des betreffenden Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne Leistungen im Rahmen des Bauvorhabens übertragen wurden. Der Auftraggeber nimmt vorstehende Rechteübertragung an.
- (2) Die vorstehende Rechteübertragung ist mit der im Einzelauftrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 8 Rechte Dritter, Freistellung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages für den Auftraggeber erbringt, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, an diesen Leistungen dieselbe Rechtsposition erhält, wie sie in § 5 umrissen ist.
- (2) Für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber wegen der Verletzung der vorstehenden Garantie in Anspruch nehmen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung frei. Sämtliche sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, wie z.B. Schadensersatz, Kündigung, Rücktritt etc. bleiben vorbehalten.

§ 9 Geheimhaltung

Es gilt die diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügte Geheimhaltungsvereinbarung.

§ 10 Schlechtleistung, Haftung

1. Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des AN ist der AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für die Leistung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des AG bleiben unberührt.
2. Der Auftraggeber zeigt Beanstandungen in der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer diesem gegenüber binnen 14 Werktagen nach Kenntnis an.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig.
- (3) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

_____, den _____ Köln, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber